

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Ressortjournalismus
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO RJO/HSAN-20152)**

Vom 11. September 2015

Nicht amtlich konsolidierte Gesamtausgabe

In der Änderungsfassung v. 01. August 2018 Sie gilt für Studierende die ihr Studium zum Wintersemester 2017/18 oder später aufgenommen haben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayH- SchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 1. August 2012 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Der Studiengang Ressortjournalismus zielt darauf ab, parallel zu den Fertigkeiten und Qualifikationen, die im Zusammenhang mit medien-technischen Neuerungen stehen, thematisch-inhaltliche Kompetenzen zu vermitteln. ²Deshalb zeichnet sich das Studiengangsprofil durch den Fokus auf die mediengerechte und journalistische Erstellung und Vermittlung von fachbezogenen Inhalten aus.

(2) Die Studierenden erwerben neben journalistischen Kernkompetenzen die fachbezogenen Qualifikationen in ausgewählten Studienschwerpunkten, die einerseits den klassischen Ressorts in Verlagen und Medienunternehmen entsprechen, andererseits einem hohen innovativen Charakter unterliegen, wie z.B. im Bereich der Biowissenschaften und Medizin, der Informationstechnologien, der Energie- und Umwelttechnik, wobei die Bereiche Medien, Biowissenschaften, Wirtschaft und Umwelt auch die profilbildenden Themenbereiche der Fachhochschule Ansbach darstellen.

(3) Ein wesentlicher Bestandteil des Studiums ist normativen Themen (Medienethik, Medienrecht, Kommunikations- und Wirkungsforschung) vorbehalten, die zum verantwortungsvollen Umgang mit Inhalten und Techniken der neuen Medien befähigen sollen. ²Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten in der digitalen Medienproduktion bereitet die Studierenden auf ihr zunehmend crossmediales Arbeitsfeld in der Medienbranche vor. ³Darüber hinaus werden die Studierenden durch die entsprechend curriculare Verankerung von virtuellen Lernphasen (Modul der Virtuellen Hochschule Bayern) frühzeitig mit der Form des „Blended Learning“ vertraut gemacht. ⁴Das Spektrum der Allgemeinen Wahlpflichtmodule ist vor allem den Bereichen der Schlüsselqualifikationen zuzurechnen (z.B. Kreativitätstraining, Rhetorik, Wissensmanagement oder Interkulturelle Kommunikation) und eröffnet den Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit der interdisziplinären Weiterbildung in anderen Studiengängen der Hochschule.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. ²Das praktische Studiensemester soll als fünftes Studiensemester geführt werden. ³Ferner ist ein Grundpraktikum oder mehrere Grundpraktika von insgesamt mindestens vier Wochen Dauer nach

Maßgabe des § 3a abzuleisten.

(2) Das Studium ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

- Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)
- Projektpflichtmodule (PPM)
- Studienschwerpunktmodule (StSPM)
- Grundpraktikum/Praktisches Studiensemester (G/PrS)
- Bachelorarbeit (BAr)
- Allgemeine Wahlpflichtmodule (WPM A)

(3) Einige Fachspezifische Pflichtmodule (FPM) bauen inhaltlich aufeinander auf, so dass Zulassungsvoraussetzungen zu den entsprechenden Modul- oder Modulteilprüfungen gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung erfüllt sein müssen.

(4) ¹Um die Spezialisierung für ein bestimmtes journalistisches Ressort zu ermöglichen, werden verschiedene Schwerpunkte angeboten, von denen einer zu wählen ist. ²Die Wahl des Studienschwerpunkts legt fest, welche Studienschwerpunktmodule zu belegen sind.

§ 3 a Grundpraktikum

(1) ¹Das Grundpraktikum umfasst insgesamt mindestens vier Wochen in der Redaktion eines aktuellen Massenmediums (insbesondere Tageszeitung, Hörfunk, TV, Online/Crossmedia, PR/Öffentlichkeitsarbeit). ²Es soll ganz oder teilweise bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden. ³Ansonsten ist das Grundpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters abzuleisten.

(2) Das Grundpraktikum wird ganz oder teilweise erlassen, wenn eine einschlägige Ausbildung (insbesondere Volontariat, Fotojournalismus, Mediengestaltung) nachgewiesen wird.

(3) ¹Die Immatrikulation erfolgt unter Vorbehalt des Nachweises eines Grundpraktikums. ²Wer bis zum Ende des zweiten Fachsemesters keinen von der/dem Praktikumsbeauftragten oder ihrer Vertretung anerkannten Praktikumsnachweis vorlegt, wird zum Ende des zweiten Fachsemesters exmatrikuliert.

(4) Über die Anerkennung des Praktikums bzw. über die Anrechnung der Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit entscheidet die/ der Praktikumsbeauftragte.

§ 4 Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule und die Teilmodule (Grundlagen-, Vertiefungs- und Praxismodule) der Studienschwerpunkte werden im Studienplan festgelegt.

(2) Kurse und Leistungsnachweise können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(3) ¹Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. ²An der Betreuung ist mindestens ein hauptamtlicher Professor beteiligt.

§ 5 Teilnahme an Modulen der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)

¹Mindestens ein Modul nach Anlage zu dieser Satzung muss aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) erbracht werden. ²Der Studienplan legt fest, welche vhb-Module alternativ zu den an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach angebotenen Modulen belegt werden können. ³Für die im Studienplan ausgewiesenen Module gilt die Anrechnung gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 RaPO als gegeben.

§ 6 Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Prüfungskommission muss der Auflistung der vhb-Module nach Satz 5 Nr. 8 zustimmen. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁵Der Studienplan soll insbesondere folgende Regelungen enthalten:

(2)

1. den Katalog der Schwerpunkte und Schwerpunktmodule
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
3. den Katalog der Wahlpflichtmodule,
4. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. eine Auflistung der vhb-Module gemäß § 5 sowie deren Zuordnung zu den Modulen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Schwerpunkte und Allgemeinen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Studienfortschritt

(1) Der Eintritt in die Studienschwerpunkte setzt die erfolgreiche Ableistung von Fachspezifischen Pflichtmodulen (FPM) im Gesamtumfang von mindestens 40 ECTS-Punkte voraus.

(2) Der Eintritt in das Praktische Studiensemester setzt die erfolgreiche Ableistung von Modulen im Gesamtumfang von 100 ECTS-Punkten voraus.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt die erfolgreiche Ableistung von Modulen im Gesamtumfang von 160 ECTS-Punkten voraus.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen können, kann die Prüfungskommission abweichende Regelungen zu den Absätzen 1 und 2 festlegen.

§ 8 Prüfungsgesamtergebnis

(1) Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen, so errechnet sich die Modulendnote aus dem arithmetischen Mittel der mit mindestens der Note „ausreichend“ erbrachten Einzelnoten der Teilmodulprüfungen.

(2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulendnoten des Studiums. ²Die Gewichtung der Modulendnoten entspricht der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Modul nach Anlage 1 zugeordnet sind.

§ 9 Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. ²An der Betreuung ist mindestens ein hauptamtlicher Professor beteiligt. ³Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung in der Abteilung Akademische Angelegenheiten abzugeben.

§ 10 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 201~~7~~5/201~~8~~8 ihr Studium im Bachelorstudiengang Ressortjournalismus aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 22.07.2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 11.09.2015.

Ansbach, den 11.09.2015

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 11.09.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.09.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.09.2015.

Anlage 1: Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang Ressortjournalismus an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Ansbach

Fachspezifische Pflichtmodule

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV
			Art	Dauer in Minuten	
Print-Journalismus 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Print-Journalismus 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN und StA / schrP Print-Journalismus 1
Online-Journalismus 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Online-Journalismus 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN und StA / schrP Online-Journalismus 1
TV-Journalismus 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
TV-Journalismus 2	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN und StA / schrP TV-Journalismus 1
TV-Journalismus 3	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN und StA / schrP TV-Journalismus 2
Hörfunkjournalismus 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Hörfunkjournalismus 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN und StA / schrP Hörfunkjournalismus 1
Medienproduktion 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Medienproduktion 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN und StA / schrP Medienproduktion 1
Recherche und Quellenbewertung **	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
PR und Öffentlichkeitsarbeit	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Fotojournalismus Praxis	2,5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Medienrecht	5	SU	StA / schrP	- / 90-120	
Massenmedien in Deutschland **	2,5	SU	StA / schrP	- / 90-120	
Medienethik	5	SU	StA / schrP	- / 90-120	
Empirische Sozialforschung	2,5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	
Medienrezeptions- und Medienwirkungsforschung	5	SU	StA / schrP	- / 90-120	
Medienwirtschaft	5	SU	StA / schrP	- / 90-120	
Moderation und Sprecherziehung	2,5	SU, Ü	StA / mdIP	- / 15-45	LN

Projektmodule

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV
			Art	Dauer in Minuten	
Projekt Crossmedia	7,5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Projekt Management	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Projekt Next Media	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN

Allgemeine Wahlpflichtmodule

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV
			Art	Dauer in Minuten	
Allgemeine Wahlpflichtmodule	17,5	siehe Studienplan	schrP / mdlP / STA / Präs. / Ref.	90-120 / 15-45 / - / -	

Praktisches Studiensemester

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV
			Art	Dauer in Minuten	
Betriebliche Praxis	25	-	-	-	
Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	5	siehe Studienplan	TN und Ref oder Präs*	-	

Bachelorarbeit

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV
			Art	Dauer in Minuten	
Bachelorarbeit	12	-	BAr	-	
Bachelorseminar	3	-	TN und Ref oder Präs*	15-45	

Studienschwerpunktmodule

Studienschwerpunkt Politik und Wirtschaft

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV
			Art	Dauer in Minuten	
Politik und Wirtschaft Grundlagenmodul 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Politik und Wirtschaft Grundlagenmodul 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN
Politik und Wirtschaft Grundlagenmodul 3	5		StA / schrP	- / 90-120	LN
Politik und Wirtschaft Vertiefungsmodul 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Politik und Wirtschaft Vertiefungsmodul 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN
Politik und Wirtschaft Praxismodul 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Politik und Wirtschaft Praxismodul 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN

Studienschwerpunkt Medizin und Biowissenschaften

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV
			Art	Dauer in Minuten	
Medizin und Biowissenschaften Grundlagenmodul 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Medizin und Biowissenschaften Grundlagenmodul 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN
Medizin und Biowissenschaften Grundlagenmodul 3	5		StA / schrP	- / 90-120	LN
Medizin und Biowissenschaften Vertiefungsmodul 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Medizin und Biowissenschaften Vertiefungsmodul 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN
Medizin und Biowissenschaften Praxismodul 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Medizin und Biowissenschaften Praxismodul 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN

Studienschwerpunkt Sport

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV
			Art	Dauer in Minuten	
Sport Grundlagenmodul 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Sport Grundlagenmodul 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN
Sport Grundlagenmodul 3	5		StA / schrP	- / 90-120	LN
Sport Vertiefungsmodul 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Sport Vertiefungsmodul 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN
Sport Praxismodul 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Sport Praxismodul 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN

Studienschwerpunkt Kultur und Lifestyle

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV
			Art	Dauer in Minuten	
Kultur und Lifestyle Grundlagenmodul 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Kultur und Lifestyle Grundlagenmodul 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN
Kultur und Lifestyle Grundlagenmodul 3	5		StA / schrP	- / 90-120	LN
Kultur und Lifestyle Vertiefungsmodul 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Kultur und Lifestyle Vertiefungsmodul 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN
Kultur und Lifestyle Praxismodul 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Kultur und Lifestyle Praxismodul 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN

Studienschwerpunkt Energie und Umwelt

Module	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		ZV
			Art	Dauer in Minuten	
Energie und Umwelt Grundlagenmodul 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Energie und Umwelt Grundlagenmodul 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN
Energie und Umwelt Grundlagenmodul 3	5		StA / schrP	- / 90-120	LN
Energie und Umwelt Vertiefungsmodul 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Energie und Umwelt Vertiefungsmodul 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN
Energie und Umwelt Praxismodul 1	5	SU, Ü	StA / schrP	- / 90-120	LN
Energie und Umwelt Praxismodul 2	5		StA / schrP	- / 90-120	LN

* Die Prüfungsleistung ist nicht endnotenbildend und wird mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder

** Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO)

Abkürzungen

StA Studienarbeit

schrP schriftliche Prüfungsleistung

mdIP mündliche Prüfung

ZV Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung

TN Teilnahmepflicht an Lehrveranstaltung

Ref Referat

BaS Bachelorseminar

Koll Kolloquium

SU Seminaristischer Unterricht

Ü Übung

LN Leistungsnachweis(e): Muss / müssen erbracht und bestanden werden.

Bar Bachelorarbeit